

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Rubrik: Vollziehungsausschuss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zuschlagen, die ihm angenehm seyn muß, wenn es sie annehmen soll. Um dieß zu seyn, muß sie ihm angemessen, sie muß auf das was wesentlich sein Wille ist, gegründet seyn. In seiner Einheit erkennt es die Garantie seines Bluts, seiner Sicherheit, seiner Unabhängigkeit; in der repräsentativen Demokratie erkennt es die einzige einem republikanischen Staate von einiger Ausdehnung angemessene Verfassung. In der Ernennung seiner Beamten erkennt es jenes geheiligte Recht, nach repräsentativen Grundsätzen an allen Regierungsmaaßnahmen Antheil zu nehmen; in der Abänderlichkeit der Stellen findet es den zweckmäßigsten Raum, um die Bestrebungen des Ehrgeizes zurückzuhalten oder zu zerstören. Endlich da das Volk eine, soviel es mit den von ihm angenommenen Grundsätzen übereinstimmend möglich ist, demokratische Repräsentation verlangt, so müssen wir uns mit einer Konstitution, die ihm diese Wohlthat zu gewähren im Stande sey, beschäftigen. — Alle diese Bemerkungen sind wichtiger, als sie beim ersten Anblicke es scheinen mögen; sie sind genau verbunden mit dem Plane, der einer neuen Verfassung zum Grunde liegen muß.

Eure Konstitutionscommission, BB. Senatoren, hat Euch zwei Entwürfe vorgelegt, die in den Grundsätzen übereinstimmend, wesentlich in den Formen die sie darbieten, von einander abweichen. Ich bleibe für einmal bei der ersten unserer Untersuchung unterworfenen Frage stehen: Sollen wählbare Bürger seyn?

Ohne Zweifel, Bürger Senatoren! müssen wählbare Bürger in der helvetischen Republik seyn, denn ohne wählbare wären keine gewählten, ohne gewählte keine Beamten, ohne Beamten keine Stellvertretung, und ohne National-Stellvertretung keine Republik möglich. Soll aber nur eine bestimmte Zahl wählbarer Bürger seyn? Sollen sechs und neunzig Hundertheile der Nation keinen andern Antheil an der Souveränität haben, außer jenem, die vier übrigen Hundertheile zu bezeichnen, aus denen alle öffentlichen Stellen besetzt werden müssen? Hier findet sich die Schwierigkeit; und diese Frage ist es, die eigentlich soll beantwortet werden.

Man muß ohne anders zugeben, daß in einer repräsentativen Demokratie, Gleichheit der Rechte seyn soll, so wie Gleichheit der Pflichten und der Lasten statt findet, und schwerlich möchte sich jenes Recht mit der vorgeschlagenen Einschränkung vertragen. Entweder sind alle Actibürger wählbar, oder sie sind es nicht. Sind sie es, so wird keine Gewalt die Wahl des Volks beschränken; sind sie es nicht, so ist es unnöthig, von Demokratie zu sprechen. Allenfalls wo irgend eine besondere Klasse der Bürger, welchen Namen man ihr auch gebe, ausschließlich zu den öffentlichen Aemtern gelangen kann, da ist Aristokratie vorhanden. (Die Forts. folgt.)

Vollziehungsausschuß.

Der Vollziehungsausschuß, nach angehörtem Bericht seines Kriegsministers,

Erwägend, daß die Artikel 10 und 11 der Militairgesetze über die Verbrechen einer ungetreuen Verwaltung und des üblen Verhaltens, nur Gefängnißstrafe bestimmen, ohne die Entsetzung der angestellten Militairpersonen zu fordern;

Erwägend, daß die auf solche Verbrechen gelegte Strafe, als entehrend angesehen werden soll;

b e s c h l i e ß t :

- 1) Jeder in einem Grad stehende Militair, welcher durch das Urtheil eines Kriegsgerichts wegen ungetreuer Verwaltung sonst nur mit der Gefängnißstrafe belegt worden, ist durch die Thatfache selbst entsetzt, und seine Ersetzung soll alsogleich nach gefälligem Urtheil vorgeschlagen werden.
- 2) Der gegenwärtige Beschluß soll allen Chefs der Corps und Inspektoren der Miliz in der Republik mitgetheilt und in das Bulletin der Gesetze eingedruckt werden.

Bern den 15ten Hornung 1800.

Der Präsident des vollziehenden Ausschusses,

(Sig.) Dolder.

Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Sec.

(Sig.) Mousson.

Der Vollziehungsausschuß, in Erwägung, daß die Maßregel, kraft welcher die Bürger Oberlin, Laharpe und Sekretan, unter die Aufsicht der Obrigkeit jenes Ortes, den sie zu ihrem Aufenthalte wählten, gesetzt worden, nunmehr bei den gegenwärtigen Umständen nicht länger erforderlich ist,

b e s c h l i e ß t :

- 1) Der Beschluß vom 20ten Jenner in Betreff der Bürger Oberlin, Laharpe und Sekretan, ist zurückgenommen.
- 2) Der Minister der Justiz und Polizei ist beauftragt, hievon den Regierungsstatthaltern der Kantone Lemmen und Solothurn Nachricht zu geben.

Bern den 15ten Hornung 1800.

Der Präsident des vollziehenden Ausschusses,

D o l d e r.

Im Namen der vollz. Ausschusses, der Gen. Sec.

M o u s s o n.